

Satzung

zur Änderung der Satzung über die **Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Offenbach am Main vom 12.12.1978**, geändert durch Satzung vom 12.07.1982, geändert durch Satzung vom 08.03.1988, geändert durch Satzung vom 11.04.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2001.

Auf Grund der §§ 5, 7, 27, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 20.06.2002 folgende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen vom 12.12.1978**, geändert durch Satzung vom 12.07.1982, geändert durch Satzung vom 08.03.1988, geändert durch Satzung vom 11.04.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2001 beschlossen:

§ 1

§ 4 lautet wie folgt:

Anspruchsberechtigung

1. Aufwandsentschädigung, Fahrkosten und Verdienstausfall werden nur gewährt, wenn die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder als Mitglieder oder Beauftragte des Magistrats, die Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Bürger/innen und Einwohner/innen als gewählte oder bestimmte Mitglieder oder Stellvertreter/innen tätig werden.
2. entfallen
3. Die von der Stadt Offenbach am Main entsandten Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen erhalten für die Sitzungen in einem Gremium der Planungsregion einschließlich der Fraktions-sitzungen die in §§ 1 und 2 und im § 3 Abs. 3 genannten Entschädigungen; die Aufwands-entschädigung nach § 3 Abs. 3 beträgt 50,-- € /pro Tag. In diesem Betrag sind die Fahr-/ Parkkosten etc. enthalten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 3 HGO rückwirkend zum 01.11.2001 in Kraft.

Offenbach am Main, den 25.07.2002

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
i.V.

Wildhirt
Bürgermeister

